

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für Promotionsverfahren an den Graduiertenschulen
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(University of Würzburg Graduate Schools)**

Vom 13. Juli 2010

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010/50]

Aufgrund des Art. 13 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG 2006) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 22210-1-1WFK) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für Promotionsverfahren an den Graduiertenschulen
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(University of Würzburg Graduate Schools)**

§ 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Im Dritten Abschnitt wird nach § 26 folgendes 3. Kapitel eingefügt:

„3. Kapitel. Graduiertenschule für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Graduate School for Law, Economics and Society)

a) Akademischer Grad

§ 27 Akademischer Grad

b) Zulassungsvoraussetzungen

§ 28 Zulassung zur Graduiertenschule

§ 29 Zulassung zur Promotionsprüfung

c) Promotionsprüfung

- § 30 Dissertation
- § 31 Beurteilung der Dissertation
- § 32 Promotionskolloquium
- § 33 Prüfungsnoten
- § 34 Veröffentlichung der Dissertation“

b) Die §§ 27 bis 31 werden zu den §§ 35 bis 39.

2. Im Dritten Abschnitt wird nach § 26 das folgende neue 3. Kapitel eingefügt:

§ 3. Kapitel:
Graduiertenschule für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
(Graduate School for Law, Economics and Society)

a. Akademischer Grad

§ 27
Akademischer Grad

Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin der akademische Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Doctor iuris, Dr. iur.) oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum, Dr. rer. pol.) verliehen.

b. Zulassungsvoraussetzungen

§ 28
Zulassung zur Graduiertenschule

- (1) Zur Graduiertenschule kann zugelassen werden, wer die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt:
1. Der Bewerber oder die Bewerberin muss sieben Semester an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule studiert haben.
 2. Der Bewerber oder die Bewerberin muss über die Erste Juristische Prüfung oder über das Zweite Juristische Staatsexamen verfügen oder über das Diplom oder einen einschlägigen Master in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Ökonomie, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsingenieurwesen verfügen. Als Zulassungsvoraussetzung kann die Gemeinsame Promotionskommission auch einen Hochschulabschluss aus einem anderen Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird in der Regel als Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer er ist nicht gleichwertig. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission; die Entscheidung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
 3. Der Bewerber muss entweder die Erste Juristische Prüfung oder das Zweite Juristische Staatsexamen mindestens mit der Note vollbefriedigend (9,00) bestanden haben oder das Diplom oder einen einschlägigen Master in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Ökonomie, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsingenieurwesen mit der Mindestnote gut (2,50) bestanden haben.

4. Ausländische Bewerber sollen ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache besitzen.

(2) Mit der Zulassung zur Graduiertenschule gemäß § 8 wird das Promotionskomitee gemäß § 4 bestellt. Dem Promotionskomitee soll grundsätzlich ein Mitglied einer der an der Graduiertenschule beteiligten Fakultäten angehören, dessen Fachgebiet mit dem Promotionsvorhaben in einem sinnvollen inneren Zusammenhang steht.

§ 29

Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Zur Promotionsprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Der Bewerber oder die Bewerberin ist als Promotionsstudent oder Promotionsstudentin an der Graduiertenschule zugelassen worden,
 2. der Bewerber oder die Bewerberin hat erfolgreich an den Lehrveranstaltungen seiner oder ihrer Klasse teilgenommen,
 3. der Bewerber oder die Bewerberin muss eventuelle Auflagen, die ihm oder ihr auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben,
 4. der Bewerber oder die Bewerberin muss eigenständig eine Dissertation angefertigt haben,
 5. der Bewerber oder die Bewerberin muss den Antrag rechtzeitig innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 gestellt haben.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an den Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule zu richten und bei ihm oder ihr einzureichen. Ihm sind beizufügen:
 1. Urkunden (Zulassungsbescheid zur Graduiertenschule, Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind,
 2. Bestätigung(en) des Promotionskomitees, dass der Bewerber oder die Bewerberin erfolgreich an den Lehrveranstaltungen seiner oder ihrer Klasse teilgenommen hat,
 3. die Dissertation in fünf gleichen Exemplaren,
 4. eine Versicherung an Eides statt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation eigenständig, d.h. insbesondere selbstständig und ohne Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters angefertigt und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
 5. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
 6. die Angabe der Person, die die Dissertation betreut hat,
 7. gegebenenfalls ein Verzeichnis weiterer veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit möglichst je einem Exemplar derselben,
 8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Promotionsstudent oder Promotionsstudentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.
 9. ein Antrag, in dem der Bewerber oder die Bewerberin erklärt, welchen Grad er oder sie gemäß § 27 anstrebt.

- (3) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags ist zulässig, solange nicht

1. das Promotionskomitee gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 beschlossen hat, dem Bewerber oder der Bewerberin die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben,
2. das Promotionskomitee über die Empfehlung entschieden hat, die Dissertation gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 anzunehmen oder abzulehnen, oder
3. das Promotionskomitee im Falle des § 31 Abs. 7 über die Dissertation als Promotionsleistung entschieden hat.

Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden. Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet auf Antrag der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule.

(4) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 aufgrund der eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Promotionsprüfung. In Zweifelsfällen hat er oder sie die Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeizuführen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn das Promotionskomitee dem Antrag gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 9 widerspricht oder der Bewerber oder die Bewerberin

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

(6) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigelegten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 31 Abs. 4 umgearbeitet worden sind.

c. Promotionsprüfung

§ 30

Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung in einem in der Graduiertenschule vertretenen Fach, durch welche der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin seine oder ihre Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeiten zu können. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf nicht in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben.

(2) Die Dissertation soll als maschinengeschriebenes Manuskript in einer zur Vervielfältigung geeigneten Qualität im Format DIN A 4 in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Sie muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Muster-Titelblatt, mit einem Inhaltsverzeichnis, mit einem Literaturverzeichnis und mit einem Lebenslauf des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin versehen sein. Außerdem muss sie einen Titel und eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtliche oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

§ 31
Beurteilung der Dissertation

- (1) Unmittelbar nach Zulassung des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin zur Promotionsprüfung leitet der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die Dissertation dem bereits bestellten Promotionskomitee zu, das um einen oder eine vom Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule - in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission - bestellte(n) Vorsitzenden oder Vorsitzende für das Promotionsprüfungsverfahren erweitert wird. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er oder sie besitzt kein Stimmrecht; ihm oder ihr obliegt allerdings auf eine Einheitlichkeit der Verfahren und der Notengebung zu achten, und er oder sie ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Komitee der Gemeinsamen Promotionskommission unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen.
- (2) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule wählt regelmäßig unter den Mitgliedern des Promotionskomitees zwei Gutachter oder Gutachterinnen zur Beurteilung der Dissertation aus; im Einzelfall kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule auch Gutachter oder Gutachterinnen bestellen, die nicht dem Promotionskomitee angehören; mit der Bestellung werden sie zu stimmberechtigten Mitgliedern im Promotionskomitee. Einer der Gutachter oder Gutachterinnen soll der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation sein. Ein Gutachter oder eine Gutachterin soll grundsätzlich Mitglied einer Fakultät der Universität Würzburg sein; sein oder ihr Fachgebiet soll mit dem Fachgebiet der Dissertation in einem sinnvollen inneren Zusammenhang stehen.
- (3) Jede(r) Gutachter oder Gutachterin gibt ein begründetes Gutachten mit einer Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und einer Bewertung entsprechend den in § 33 Abs. 1 festgelegten Notenstufen ab. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionskomitees hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Erstellung der Gutachten eine Frist von 3 Monaten in der Regel nicht überschritten wird.
- (4) Nach Vorliegen der Gutachten kann das Promotionskomitee dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin aufgeben, die Dissertation umzuarbeiten und erneut zur Begutachtung vorzulegen. Wird die Dissertation nicht innerhalb von zwei Jahren erneut vorgelegt oder wird die erneut vorgelegte Dissertation von dem Promotionskomitee nicht zur Annahme empfohlen, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Anstelle der überarbeiteten Dissertation kann der Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. Die erneut vorgelegte Arbeit soll wiederum vom gleichen Promotionskomitee beurteilt werden wie die ursprüngliche.
- (5) Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet das Promotionskomitee über die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Diese Entscheidung kann auch in einem Umlaufverfahren herbeigeführt werden; sie setzt dann allerdings Einstimmigkeit voraus. Im Übrigen findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionskomitees leitet die Empfehlung des Promotionskomitees zusammen mit allen Unterlagen und den Gutachten dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule zur Auslage zu. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule informiert die Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission über Ort und Zeitraum der Auslage, und macht die Auslage ortsüblich bekannt. Die Auslage soll eine Zeitspanne von 4 Wochen nicht überschreiten. Den Mitgliedern der Gemeinsamen Promotionskommission steht das Recht zu, innerhalb von 8 Tagen nach dem Ende des Zeitraums der Auslage beim Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule Einspruch gegen die Empfehlung des Promotionskomitees oder die Bewer-

tung der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen zu erheben. Er muss schriftlich erfolgen und begründet sein.

(6) Wird in dem Verfahren nach Abs. 5 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend der Empfehlung des Promotionskomitees angenommen oder abgelehnt. Wurde die Dissertation von einem der Gutachter oder einer der Gutachterinnen mit der Note "5" ("insuffizienter") bewertet, so legt die Gemeinsame Promotionskommission nach Aussprache die Note der Dissertation fest. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, unter Vorlage einer neuen Dissertation einen weiteren Zulassungsantrag zur Doktorprüfung stellen. Versäumt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „insuffizienter“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(7) Bei einem Einspruch nach Abs. 5 entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt gegebenenfalls die Note nach Aussprache fest; im Falle der Ablehnung regelt sich das weitere Verfahren nach Abs. 6.

§ 32

Promotionskolloquium

(1) Das Promotionskolloquium soll so bald wie möglich nach der Annahme der Dissertation (§ 31 Abs. 6) stattfinden. Es bildet den Abschluss der zu erbringenden Promotionsleistungen und stellt eine Verteidigung der Dissertation dar. In ihm hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin nachzuweisen, dass er oder sie sein oder ihr Arbeitsgebiet sowie davon berührte weitere Sachgebiete angemessen beherrscht und in einer wissenschaftlichen Aussprache vertreten kann.

(2) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule lädt mit einer Frist von mindestens acht Tagen den Promotionsstudenten oder die Promotionsstudentin und die Mitglieder des Promotionskomitees sowie durch ortsüblichen Aushang zum Promotionskolloquium unter Angabe des Themas des Promotionsvortrags ein. Es soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, der möglichst vielen Mitgliedern der Graduiertenschule die Teilnahme erlaubt. Ist ein auswärtiges Mitglied des Promotionskomitees aus triftigen Gründen nicht zur Teilnahme am Promotionskolloquium in der Lage, so kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule dessen Aufgaben auf ein vom auswärtigen Gutachter oder Gutachterin vorgeschlagenes habilitiertes Mitglied der Klasse der Graduiertenschule, der der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin angehört, übertragen.

(3) Über das Promotionskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer des Kolloquiums, Thema des Vortrags, die Namen der anwesenden Mitglieder des Promotionskomitees, des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin und des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionskomitees bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.

(4) Im Promotionskolloquium stellt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin in einem 30-minütigen Vortrag die wesentlichen Inhalte seiner oder ihrer Dissertation vor. Dem Vortrag schließt sich eine mindestens 30minütige wissenschaftliche Aussprache unter Leitung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees an, die von den Mitgliedern des Promotionskomitees bestritten wird.

(5) Unmittelbar nach dem Promotionskolloquium bewertet das Promotionskomitee die erbrachte Leistung des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin.

(6) Bewertet mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees die im Promotionskolloquium erbrachte Leistung mit der Note "insuffizienter", so gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden. Es kann frühestens nach 4 Wochen, gerechnet vom Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung an, spätestens jedoch nach einem Jahr wiederholt werden. Wird das Promotionskolloquium wiederholt, so wird die dann erbrachte Leistung von der Gemeinsamen Promotionskommission benotet. Beantragt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung des Promotionskolloquiums oder wird dieses erneut nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(7) Das Promotionskolloquium oder seine Wiederholung gilt als nicht bestanden, wenn der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn des Kolloquiums ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 33

Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | | | |
|---|---|-----------------|---|---|
| 1 | = | summa cum laude | = | eine ganz hervorragende Leistung; |
| 2 | = | magna cum laude | = | eine ganz besonders anzuerkennende Leistung |
| 3 | = | cum laude | = | eine überdurchschnittliche Leistung; |
| 4 | = | rite | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5 | = | insuffizienter | = | eine nicht mehr brauchbare Leistung. |

(2) Für das Promotionskolloquium wird eine Durchschnittsnote erstellt. Diese errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern des Promotionskomitees vergebenen Noten. Bei einer Wiederholung des Promotionskolloquiums tritt an die Stelle der Durchschnittsnote die von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzte Note.

(3) Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird aus den Noten der Gutachter oder Gutachterinnen für die Dissertation und das Promotionskolloquium gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe des doppelten arithmetischen Mittels der für die Dissertation vergebenen Noten und der Durchschnittsnote für das Promotionskolloquium, geteilt durch drei. Wurden Noten von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzt, werden diese entsprechend verwendet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

| | |
|-------------------|------------------|
| von 1,00 bis 1,50 | summa cum laude; |
| von 1,51 bis 2,50 | magna cum laude; |
| von 2,51 bis 3,00 | cum laude; |
| von 3,01 bis 3,50 | rite. |

(5) Nach Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission nach vorherigem Vorschlag des Promotionskomitees über die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften.

(6) Nach der Entscheidung im Sinne des vorherigen Absatzes wird dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin vom dem oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Durchschnittsnote bzw. die festgesetzte Note der Dissertation, die Durchschnittsnote bzw. festgesetzte Note des Promotionskolloquiums und die Gesamtnote der Doktorprüfung. Darüber hinaus wird darin bestimmt, ob aufgrund der erbrachten Promotionsleistungen der angestrebte akademische Grad verliehen werden kann. Das Prüfungszeugnis berechtigt jedoch noch nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, worauf der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 34

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin die Doktorprüfung bestanden, so ist er oder sie verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültig angenommenen Fassung auf seine oder ihre Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen.
- (2) Von der Dissertation sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Promotionskolloquiums kostenlos weitere 40 Exemplare ohne Lebenslauf aus alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden bei der Universitätsbibliothek gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern. Diese können in Druck, Maschinschrift oder Kopie der Maschinschrift gefertigt sein, dürfen aber in keinem Fall stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5.
- (3) Der Veröffentlichungspflicht ist auch genüge getan, wenn an die Universitätsbibliothek fünf Exemplare der Dissertation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, abgeliefert werden und darüber hinaus
1. die Veröffentlichung der gesamten Dissertation in einer allgemein zugänglichen Zeitschrift nachgewiesen wird oder
 2. ihre Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird (in diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen) oder
 3. eine Mikrofiche und 40 weitere Kopien davon abgeliefert werden oder
 4. eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, eingereicht wird.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) In den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Fällen hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin vor der endgültigen Veröffentlichung der Dissertation schriftlich zu versichern, dass das Manuskript mit der zur Begutachtung eingereichten Version übereinstimmt oder dass etwaige Änderungen im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin vorgenommen worden sind. Diese Versicherung ist dem oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees zu überlassen, der oder die sie zu der Promotionsakte zu geben hat.

(5) In den in Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Fällen überträgt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(6) Versäumt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Gemeinsame Promotionskommission kann in Ausnahmefällen die Frist verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin vor Ablauf der Frist gestellt und hinreichend begründet werden."

3. Die bisherigen §§ 27 bis 31 werden zu den §§ 35 bis 39.

§ 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
